

II-335 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

133/A.B.

zu 134/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Justiz Dr. Klecatsky
 auf die Anfrage der Abgeordneten Rosa Weber und Genossen,
 betreffend Besuch von Richtern und Staatsanwälten bei der Inzersdorfer
 Nahrungsmittelwerke Ges.m.b.H. während eines schwebenden Verfahrens.

-.-.-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Weber, Gertrude Wondrack und Genossen haben an den Bundesminister für Justiz betreffend den Besuch von Richtern und Staatsanwälten bei der Inzersdorfer Nahrungsmittelwerke Ges.m.b.H. während eines schwebenden Verfahrens folgende Anfrage gerichtet:

"Der amtlichen 'Wiener Zeitung' vom 20. Oktober 1966 ist zu entnehmen, daß 75 Richter und Staatsanwälte gemeinsam mit Staatssekretär Soronics und leitenden Beamten des Sozialministeriums das Werk Inzersdorf der Inzersdorfer Nahrungsmittelwerke Ges.m.b.H. besuchten. Die Einladung der Richter und Staatsanwälte fiel - wohl nicht zufällig - in die Zeit, in der ein großer Lebensmittelprozeß mit einem sehr hohen Streitwert von der Inzersdorfer Nahrungsmittelwerke Ges.m.b.H. in erster Instanz verloren gegangen war und das Berufungsverfahren bevorstand.

Da die inzwischen bekanntgewordenen näheren Umstände dieses Besuches weiter darauf hinweisen, daß auch die Absicht vorgelegen sein könnte, Justizfunktionäre während eines großen Prozesses in einem für die beklagte Firma günstigen Sinne zu beeinflussen, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage:

Welche Stellungnahme beziehen Sie zu der in der 'Wiener Zeitung' mitgeteilten Tatsache eines Besuches von 75 Richtern und Staatsanwälten bei einer in einem großen Lebensmittelprozeß, der 'von' den Gerichten anhängig ist, verwickelten Firma?"

Die Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Graz hat bereits am 30. August 1966 im Rahmen der Übungskurse nach § 14 Richterdienstgesetz, BGBI. Nr. 305/1961, für die Richteramtsanwärter eine Exkursion zu der Inzersdorfer Nahrungsmittelwerke Ges.m.b.H. für den 19. Oktober 1966 angesetzt, an der alle Richteramtsanwärter aus der Steiermark und aus Kärnten zur Teilnahme verpflichtet waren. Zu dieser Exkursion wurden auch jüngere Richter aus der Steiermark und aus Kärnten eingeladen. Schließlich hat der Präsident des Oberlandesgerichtes Graz dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien mitgeteilt, daß an dieser Exkursion auch 10 bis 15 jüngere Richter oder Staatsanwälte aus dem Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien teilnehmen könnten.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien hat für diese Exkursion auch 8 Richter und 2 Staatsanwälte namhaft gemacht und zwar: 2 Richter des Strafbezirksgerichtes Wien, 1 Richter des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt, 1 Richter des Bezirksgerichtes Eggenburg, 1 Richter des Bezirksgerichtes Schrems,

- . 2 -

133/A.B.

1 Richter des Bezirksgerichtes Zistersdorf, 1 Richter des Bezirksgerichtes Persenbeug, 1 Richter des Bezirksgerichtes Purkersdorf und je 1 Staatsanwalt der Staatsanwaltschaften Wiener Neustadt und Korneuburg.

Bei allen diesen Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften waren im Zeitpunkt der Exkursion keine Gerichtsverfahren gegen die Inzersdorfer Nahrungsmittelwerke Ges.m.b.H. anhängig. Ein beim Strafbezirksgericht Wien gegen diese Firma anhängig gewesenes Verfahren wegen § 12 Lebensmittelgesetz wurde dem Bezirksgericht Liesing abgetreten und schließlich dort gemäß § 90 StPO. eingestellt.

Es haben also an der Exkursion keine Richter und Staatsanwälte teilgenommen, bei deren Dienststellen ein Gerichtsverfahren gegen die Inzersdorfer Nahrungsmittelwerke Ges.m.b.H. anhängig war. Es konnten daher diese Justizfunktionäre in ihrem richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst durch die Teilnahme an der Exkursion in keiner Weise beeinflußt werden.

Nebenbei darf darauf hingewiesen werden, daß die erwähnten 75 Richter und Staatsanwälte nicht gemeinsam mit Staatssekretär Soronics und leitenden Beamten des Sozialministeriums die Inzersdorfer Nahrungsmittelwerke Ges.m.b.H. aufsuchten, sondern daß Staatssekretär Soronics zufälligerweise an dem gleichen Tag mit Sektionschef Schindl (also nur mit einem Beamten) des Bundesministeriums für soziale Verwaltung aus dienstlichen Gründen das Werk Inzersdorf besichtigte und nur gemeinsam mit Sektionschef Schindl durch das Werk geführt wurde.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich:

1.) Der Besuch der Inzersdorfer Nahrungsmittelwerke Ges.m.b.H. erfolgte auf Grund der Initiative des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz, wobei ein Gerichtsverfahren gegen die erwähnte Firma im Sprengel dieses Oberlandesgerichtes nicht anhängig war.

2.) Die erwähnte Exkursion wurde nicht vom Bundesministeriums für Justiz veranstaltet, sondern vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz im Rahmen seiner Verpflichtung zur Abhaltung von Übungskursen nach § 14 Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961.

3.) Es kann daher keinesfalls davon gesprochen werden, daß die Einladung der Richter und Staatsanwälte zum Besuch der genannten Firma "wohl nicht zufällig" wegen des bevorstehenden Berufungsverfahrens in einem Prozeß gegen die Inzersdorfer Nahrungsmittelwerke Ges.m.b.H. erfolgte.

4.) Es ist durchaus üblich, daß im Rahmen der Übungskurse für Richteramtsanwärter und jüngere Richter verschiedene Industrieunternehmen besichtigt werden, ohne daß sich bisher die Gefahr gezeigt hätte, daß dadurch Richter in ihren Amtspflichten beeinflußt wurden. Auch anlässlich der alljährlich stattfindenden Richterwochen erfolgen laufend Industriebesichtigungen durch Richter

- 3 -

133/A.B.

und Staatsanwälte. Diese Richterwochen waren schon vor dem Jahre 1938 eine ständige Einrichtung der Justiz. Sie wurden auch nach dem Jahre 1945 unter allen seither amtierenden Bundesministern für Justiz in der gewohnten Form durchgeführt.

5.) Es kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, daß nach Industriebesichtigungen durch Richter und Staatsanwälte gegen Organe der besuchten Firmen allenfalls später Strafverfahren oder gegen die Firma selbst Zivilprozesse anhängig werden. Dabei muß festgehalten werden, daß alle Richter und Staatsanwälte verpflichtet sind, gegebenenfalls ihrem Behördenleiter eine Befangenheit in einem Gerichtsverfahren anzugeben (§ 22 Gerichtsorganisationsgesetz, § 182 Geo., § 76 StPO.).

-.-.-.-.-.-